

Erzeugergemeinschaft für Qualitäts-Raps Mittelfranken w.V.

zertifiziert nach EU-REDcert, Nr. 515-00200894

EG für Qualitäts-Raps Mfr., Bischof-Meiser-Str. 8, 91522 Ansbach

Fax. (09 81) 9 70 70 -86
Tel. (09 81) 9 70 70 -32
Gerhard.Lang@BayerischerBauernVerband.de
Bank: RaiffeisenVolksbank eG Gewerbebank
IBAN: DE26 765600600001159380
BIC: GENODEF1ANS

Datum: 09.03.2015
La / Wk JHV 2015-03-10 Einl Mitglieder.docx

Einladung zur Mitgliederversammlung 2015

Sehr geehrtes Mitglied,

zur Jahreshauptversammlung laden wir alle Mitglieder im gesamten Einzugsbereich der Erzeugergemeinschaft sehr herzlich ein für

Dienstag, den 10. März 2015

nach Elpersdorf bei Ansbach, an der B 14, BAB 6 Ausfahrt Herrieden
Hotel-Gasthof Rangau, Laurentiusstr. 5, 91522 Ansbach, Tel. 09 81 / 61 551

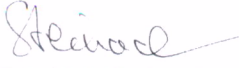
Beginn 19:30 Uhr


Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung (1. Vorsitzender Friedrich Steinacker)
2. Bericht des 1. Vorsitzenden, Friedrich Steinacker
3. Geschäfts- und Kassenbericht (Geschäftsführer Gerhard Lang)
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
5. Satzungsänderung nach dem neuen Agrarmarktstrukturgesetz.
- siehe Rückseite -
6. **Referat: „Top Saaten – Neue Wege beim Saatgutbezug“**
Referent: Dipl. Ing. (FH) Anton Huber, BBV HGSt. Unterfranken
7. **Referat: „Aktuelle Situation an den Raps- und Getreidemärkten“**
Referent: Herr Norbert Rausch von der Firma Bayernhof
8. Wünsche, Anträge
9. Schlusswort des 2. Vorsitzenden, Robert Westphal

Wir hoffen auf Ihre zahlreiche Teilnahme. Bitte geben Sie diesen Termin auch in Ihrem Umkreis bekannt und werben Sie für die Teilnahme an dieser Veranstaltung. Alle übrigen interessierten Rapsanbauer, die bislang noch nicht Mitglied unserer Erzeugergemeinschaft sind, sind ebenfalls herzlich willkommen.

Mit freundlichen Grüßen


Friedrich Steinacker
1. Vorsitzender


Gerhard Lang
Geschäftsführer

- Prospekte werden wertneutral mitversandt -

Satzungsänderungen

§ 4

(Beendigung der Mitgliedschaft)

3. ~~Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muß dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende des Vereins (Kalenderjahr) schriftlich erklärt werden.~~

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Schluss des zweiten vollen Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres des Vereins (Kalenderjahr) schriftlich erklärt werden.

§ 5

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

ergänzt um zwei weitere Punkte

- e) *hinsichtlich der vom Tätigkeitsbereich der Erzeugergemeinschaft erfassten Erzeugnisse nur Mitglied in dieser Erzeugergemeinschaft zu sein*
- f) *der Erzeugergemeinschaft die zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen*